

# Abi Korrektur

## Beitrag von „Seph“ vom 30. Mai 2024 19:36

Ich bin immer wieder über die sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Bundesländern erstaunt. Für NDS gilt:

Zitat von EB-AVO-GOBAK

9.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. (....)

9.12 Die Korreferentin oder der Korreferent schließt sich entweder der Bewertung der Referentin oder des Referenten an oder fertigt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.